

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

§ 2 – Zweck des Vereins

§ 3 – Gemeinnützigkeit

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 – Vereinsmitgliedschaften

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 – Beiträge und Gebühren

D. Die Organe des Vereins

§ 8 – Organe

§ 9 – Mitgliederversammlung

§ 10 – Vorstand

§ 11 – Vereinsordnungen

§ 12 – Der Lenkungsausschuss

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 – Kassenprüfung

§ 14 – Auflösung des Vereins

§ 15 – Datenschutz

§ 16 – Haftung des Vereins

§ 17 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 18 – Sonstiges

§ 19 – Gültigkeit dieser Satzung

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung sind durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

- Der Verein fördert den Denkmalschutz und die Denkmalpflege bezüglich des Objektes „Maschinenfabrik Hesse und Jäger“.

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen "Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.", abgekürzt "TSL" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid, Sitz Iserlohn unter der Nr. VR 2105 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-rot-schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Freizeit- und Breitensports.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c. Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - d. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten
 - e. Kursangebote, die schwerpunktmäßig inhaltlich gesundheitsorientiert und unabhängig von einer Mitgliedschaft sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Sporthilfe NRW e. V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
Kreissportbund Märkischer Kreis und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

§ 5 Vereinsmitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
3. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Passivmitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
8. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Freiwilligendienst, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Vereinsadresse. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Bei Minderjährigen bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Zwecke oder die Satzung des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - c. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschlussbeschluss mit Begründung zu übersenden.
 - d. mit dem Tod des Mitglieds.

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Bearbeitungsgebühr zu leisten. Die Bearbeitungsgebühr entfällt, wenn das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Tritt ein Mitglied nach dem 30.06. ein, ist für das laufende Jahr nur der halbe Jahresbeitrag fällig.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und/oder Sportarten unterschiedlich festgesetzt werden und ist in der "Beitragsordnung" festgelegt.
3. Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Kosten für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Lenkungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einmal jährlich abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang im Sport- und Vereinszentrum „Schneckenhaus“.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsfomalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Jedem Mitglied steht mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Vereinsatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

3. Jedes Mitglied kann bis zum 31. März eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge gem. Nr. 3.
 - f. Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind
7. Satzungsänderungen
Bei Satzungsänderungen und Vereinszusammenschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 4. Der Vorstand bestellt die unter § 12 Punkte b) bis d) genannten Personen.
 5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 6. Der erste stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind in „geraden Kalenderjahren“ zu wählen. Der Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende werden in „ungeraden Kalenderjahren“ gewählt.
 7. Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse einsetzen.

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

§ 11 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a. Finanzordnung
- b. Geschäftsordnung
- c. Sportstättennutzungsordnung
- d. Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Der Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss berät den Vorstand und besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. den Ressortleitern
- c. den Beiratsmitgliedern
- d. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Die unter Punkt b) bis d) genannten Personen werden vom Vorstand bestellt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.
3. Der erste Kassenprüfer wird in "geraden Kalenderjahren", der zweite Kassenprüfer in "ungeraden Kalenderjahren" gewählt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
5. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 Sonstiges

Die Mitgliedsjahre im Verein "Rot-Weiß Lüdenscheid e.V." werden im Verein "Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V." angerechnet.

Vereinssatzung Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.